

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)
- Drucksache 8/4645 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/4263 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, des Architekten- und Ingenieurgesetzes und der Kommunalverfassung

Der Landtag möge beschließen:

I. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern ‚ein ausreichend großer Spielplatz‘ die Wörter ‚mit geeigneter Ausstattung‘ eingefügt.“

b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:

„c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Ist der Spielplatz nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellbar, kann die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ablöst (Kinderspielplatzablösevertrag). Der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung des im Kinderspielplatzablösevertrages vereinbarten Geldbetrages entsteht mit Baubeginn.

(4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Kinderspielplätze in der unmittelbaren Nähe zu verwenden.““

2. Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. § 86 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen (§ 8 Absatz 2) und die Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Kinderspielplätze, wobei der Ablösungsbetrag unter Berücksichtigung der Herstellungs- und Instandhaltungskosten 400 Euro pro Quadratmeter abzulösender Spielfläche nicht unterschreiten darf,““.

II. Artikel 4 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. In § 127 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Aufgaben der planungsverantwortlichen Stelle nach § 3 Absatz 1 Nummer 9, § 6 des Wärmeplanungsgesetzes sollen die amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen, es sei denn, die Gemeinde führt diese Aufgaben in kommunaler Zusammenarbeit nach Teil 4 mit Ausnahme von Abschnitt 4 oder als gemeinsame Wärmeplanung nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes aus. Das Amt stellt einen einheitlichen Wärmeplan für das gesamte Amtsgebiet auf, dessen Geltungsbereich alle amtsangehörigen Gemeinden erfasst. Die Beschlussfassung nach § 13 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt durch den Amtsausschuss. Absatz 5 findet keine Anwendung. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.““

Constanze Oehlich und Fraktion

Begründung:

Zu Ziffer I

Zu den Nummern 1 und 2

Studien belegen, dass Kinder im Spiel mit anderen Kindern wichtige soziale Fähigkeiten wie Selbstständigkeit, Toleranz und Rücksichtnahme entwickeln. Je früher entsprechende Erfahrungen gemacht werden, desto nachhaltiger entwickeln sich diese Kompetenzen. Hausnahe Spielplätze in Ruf- und Sichtweite ermöglichen es insbesondere Kindern unter sechs Jahren, diese Kompetenzen zu entwickeln und ihr Wohnumfeld selbstständig zu erkunden.

Die Größe allein sagt nichts über die Qualität eines Spielplatzes aus. Entsprechend fügt die Änderung hinzu, dass die Ausstattung auch für die Nutzerinnen und Nutzer geeignet sein muss. Entsprechende Normen können dabei als Orientierung dienen.

Spielflächen sollten sich an der DIN 18034 orientieren und über entsprechende Spielraumqualitäten verfügen, wie gefahrlose Erreichbarkeit, Anregungsvielfalt, Gestaltbarkeit oder naturnahe Gestaltung. Sinnvoll ist auch die Praxis einiger Kommunen, konkrete Ausstattungs- und Gestaltungsvarianten vorzugeben und zur Auswahl zu stellen. Auf diese Weise wird ein Qualitätsanspruch erhoben, der sich nicht durch die bloße Aufstellung eines Sandkastens, einer Bank und eines Wipptiers erfüllen lässt¹.

Die Sachverständigenanhörung zu dem Gesetzentwurf hat ergeben, dass die Pflicht zum Bau hausnaher Spielplätze grundsätzlich für alle Bauträger von mehr als drei Wohneinheiten gelten sollte. Laut Deutschem Kinderhilfswerk gibt es keinen Grund, grundsätzlich anzunehmen, dass dieser Pflicht nicht nachgekommen werden kann. Ausnahmen von der verpflichtenden Schaffung hausnaher Spielplätze sollten die Kommunen nur unter besonderen Umständen und erst nach Abwägung sämtlicher Alternativen zulassen. Zudem sollte eine Befreiung in jedem Fall durch eine angemessene Zahlung kompensiert werden.

Der Ablösebetrag pro Quadratmeter Spielfläche sollte sich an den tatsächlichen Herstellungs- und Instandhaltungskosten orientieren. Die tatsächlichen Kosten für die Anlage eines Spielplatzes fallen demnach deutlich höher aus als häufig angenommen. Daher ist ein Mindestwert geboten². Der zugrunde gelegte Wert orientiert sich an den durchschnittlichen Kostentatbeständen, die im Zuge der Novellierung des Kinderspielflächenortsgesetzes der Freien und Hansestadt Bremen ermittelt wurden:

- a) Grunderwerbskosten von 275,00 Euro je Quadratmeter Spielfläche,
- b) Herstellungskosten von 140,00 Euro je Quadratmeter Spielfläche in Orientierung am Baukostenindex und
- c) kapitalisierte, auf 20 Jahre berechnete Unterhaltungskosten von 82,00 Euro je Quadratmeter Spielfläche³.

¹ https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/4_Spiel_und_Bewegung/-4.14_Politische_Arbeit/Studie_DKHW_Untersuchung_zur_Anlage_von_Spielplaetzen.pdf

² Ebenda

³ https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.159877.de&template=00_-html_to_pdf_d

Zu Ziffer 2

In Anbetracht der hohen Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung in Kombination mit den ohnehin vorgesehenen Ausnahmen im Rahmen eines Konvoiverfahrens ist es nicht geboten, die Gemeinden in ein amtsübergreifendes Verfahren zu drängen. Gemeinden können nach den vorgesehenen Ausnahmen bereits in einem Konvoi mit einer anderen Gemeinde von der Pflicht ausgenommen werden.

Die Trennschärfe zwischen Pflicht und keiner Pflicht ist daher zu gering. Weiterhin bleibt in der „Ausführungsverordnung zum Wärmeplanungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern“ – auch wenn der direkte Bezug durch die Beschlussempfehlung gestrichen wurde – eine Verpflichtung ohne Kenntnis der Konsequenzen unangemessen. Dies gilt auch mit Blick auf Gemeinden, die auf Grundlage der Bundesförderung eine Wärmeplanung durchführen und im Rahmen der Fortschreibung gegebenenfalls in das Verordnungsregime zurückfallen könnten.